

Satzung des TuS Bruchhausen 02 e.V.

Neufassung vom 13.04.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 8. Mai 1902 in Bruchhausen (Arnsberg) gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Bruchhausen 02 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Arnsberg, Ortsteil Bruchhausen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nummer VR 291 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Zur Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- Übungs- und Kursbetriebes bildet der Verein nach verschiedenen Sportarten ausgerichtete Abteilungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Es werden keine Bestrebungen geduldet, die darauf hinauslaufen, Mitglieder nach rassistischen, politischen oder religiösen Gesichtspunkten zu unterscheiden.

§ 3 Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW)
 - Westfälischen Turnerbund (WTB)
 - Westdeutschen Tischtennis-Verband (WTTV) und
 - Westfälischen Tennis-Verband (WTV).

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - jugendlichen Mitgliedern, die mit der Vollendung des 16. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht erlangen,
 - erwachsenen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport und/oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen weder Mitgliedsbeiträge noch Eintrittsgelder für sportliche und gesellige Veranstaltungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Auflösung des Vereins.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist durch einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen möglich.
- (5) Über den Ausschluss entscheiden der Geschäftsführende Vorstand und der Ältestenrat. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein eventueller Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt monatliche Mitglieds- und Familienbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitglieds- sowie Familienbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Darüber hinaus können die Abteilungen nach Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes Abteilungsbeiträge erheben.
- (4) Die Beiträge werden halbjährlich im SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA = Single Euro Payment Area) eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, dem TuS Bruchhausen 02 e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Minderjährigen erfolgt der Einzug über das Bankkonto der Erziehungsberechtigten. Mitglieder ohne Bankkonto haben unaufgefordert den fälligen Beitrag halbjährlich im Voraus auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (5) In Ausnahmefällen können Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes abweichend von der Beitragsordnung festgelegt werden. Als Ausnahmefall gilt eine unverschuldete soziale Notlage (z.B. lange Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung).
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TuS Bruchhausen 02 e.V. hierdurch mit einer Bankgebühr für diese Rücklastschrift belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- (8) Im Übrigen ist der TuS Bruchhausen 02 e.V. berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.
- (9) Das Mitglied ist verpflichtet, dem TuS Bruchhausen 02 e.V. Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Feststellung der Jahresrechnung durch den Hauptkassierer
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ältestenrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bildung und Auflösung von Abteilungen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung durch öffentlichen Aushang im Informationskasten des TuS Bruchhausen 02 e.V. einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Darüber hinaus wird in der Tagespresse und auf der Internetseite des TuS Bruchhausen 02 e.V. ohne detaillierte Tagesordnung auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss geheim in schriftlicher Form durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel, erforderlich.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Hauptgeschäftsführer
 - dem Hauptkassierer
 - den Beisitzern.

Die Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes muss eine ungerade Zahl ergeben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - dem Geschäftsführenden Vorstand und
 - den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins soweit Einzelaufgaben nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (5) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse eingerichtet werden, die den Geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, so wählt der Geschäftsführende Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der stellv. Vorsitzenden einberufen. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellv. Vorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 17 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied, dem eine Aktivität für den Verein aufgetragen wird, hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon und die Übungsleitertätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG.
- (3) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins können die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes eine Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale gemäß dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“) erhalten.
- (4) Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz maximal bis auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Geschäftsführenden Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei ein Kassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden.

§ 19 Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

§ 20 Ehrungen

- (1) Nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird dem Mitglied die silberne und nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen.
- (2) Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes die Nadel für besondere Verdienste verliehen.
- (3) Ehrungen sind während der Mitgliederversammlung oder auf separaten Veranstaltungen in entsprechendem Rahmen vorzunehmen.
Verbandsnadeln sind über die zuständigen Fachverbände zu beantragen.
- (4) Bei der Beerdigung verstorbener Vereinsmitglieder wird die Vereinsfahne mitgeführt, sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Verstorbene Ehrenmitglieder und verstorbene Mitglieder, die sich um den Verein und/oder den Sport besondere Verdienste erworben haben, werden zusätzlich mit einem Kranz geehrt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitglieder-versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Vereinsauflösung der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Arnsberg zwecks Verwendung für die Förderung des Amateursports im Stadtteil Bruchhausen.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im vereinseigenen EDV-System gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein personenbezogene Daten an die Verbände übermittelt, bei denen Mitgliedschaften bestehen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung seiner zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung des Vereins gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. April 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 18. Februar 1967, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2015.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft